



ALLIANZ VORSORGEKASSE AG

## Ihre Abfertigung Neu

### Ihre Beiträge

Monatlich (ab dem 2. Monat) werden für Sie 1,53 % Ihres Bruttomonatsgehalts (inkl. aller Sonderzahlungen) von Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn als Abfertigung an die Allianz Vorsorgekasse AG gezahlt.

Jährlich im Frühjahr senden wir Ihnen eine Kontoinformation und nennen Ihnen die aktuelle Höhe Ihrer Abfertigungsanwartschaft (mit Stichtag 31.12. des Vorjahres).

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Kontoinformation und Veranlagungsberichte über unser kostenloses Online Portal unter [www.allianzvkat](http://www.allianzvkat) abzurufen. Die Registrierung erfolgt direkt über das Portal. Ihre Zugangsdaten finden Sie auf der jährlichen Kontoinformation.

### Ein Konto im Überblick

Haben Sie Guthaben bei anderen Vorsorgekassen, so können Sie diese bei der Allianz Vorsorgekasse AG zusammenführen.

Damit haben Sie den Vorteil, dass alle Ihre Anwartschaften zentral in einer Kasse zusammengefasst werden und Sie diese übersichtlich auf einer einzigen Kontoinformation sehen.

**Tipp:** Das passende Formular samt Anleitung finden Sie unter [allianzvkat/abfertigung-neu/konten-zusammenlegen.html](http://allianzvkat/abfertigung-neu/konten-zusammenlegen.html)

### 100%ige Kapitalgarantie:

Was in Zukunft auch kommen mag, das einbezahlte Kapital bleibt Ihnen auf alle Fälle erhalten.

Für allfällige Fragen zur Abfertigung Neu steht Ihnen das Serviceteam der Allianz Vorsorgekasse gerne zur Verfügung:

Allianz Vorsorgekasse AG

**Telefon:** +43 (0)1 546 22-567

**Fax:** +43 (0)1 546 22-367

**E-Mail:** [meinevk@allianz.at](mailto:meinevk@allianz.at)

**Internet:** [www.allianzvkat](http://www.allianzvkat)





## Auszahlung

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wird die Allianz Vorsorgekasse automatisch über Ihren Austritt informiert. Wir überprüfen umgehend, ob ein Verfügungsanspruch besteht. Ist dies der Fall, informieren wir Sie schriftlich über Ihre Verfügungsmöglichkeiten. Mit dem Antwortformular können Sie uns einfach und schnell Ihre Entscheidung mitteilen.

## Verfügungsanspruch besteht grundsätzlich:

1. wenn Ihr Arbeitsverhältnis **einvernehmlich** oder durch **ArbeitgeberInkündigung** oder durch Ablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen beendet wurde **und**
2. wenn Sie mindestens **36 Beitragsmonate** erworben haben, oder
3. **nach 5 Jahren**, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat (z.B. wegen Selbständigkeit, Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit), oder spätestens
4. bei **Pensionsantritt**

## Folgende Verfügungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Steuerfreie Weiterveranlagung in der Allianz Vorsorgekasse AG
- Übertragung in eine Pensionskasse (lebenslange, steuerfreie Rente)
- Übertragung in die Vorsorgekasse Ihres/Ihrer neuen ArbeitgeberIn
- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag, abzüglich 6% Einkommensteuer

Bei Pensionierung ist die Weiterveranlagung sowie die Übertragung in eine andere Vorsorgekasse nicht mehr möglich. Es erfolgt in jedem Fall die Auszahlung Ihrer Abfertigung.

Besteht nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses **kein Verfügungsanspruch**, so wird Ihre Abfertigungsanspruch vorerst von der Allianz Vorsorgekasse weiter veranlagt. Wenn Sie das nächste Mal ein Arbeitsverhältnis beenden, wird neu geprüft ob eine Verfügung möglich ist. Falls ja, können Sie nun auf alle Abfertigungsansprüchen zugreifen und darüber disponieren.

## Auszahlung im Ablebensfall

Im Ablebensfall bleibt der volle Abfertigungsanspruch erhalten und geht an den/die EhepartnerIn und familienbeihilfeberechtigte Kinder über. Diese müssen sich innerhalb von 3 Monaten bei uns zwecks Auszahlung melden. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn es keine Hinterbliebenen gibt, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.



**Wichtig:** Damit wir Ihnen Ihre Kontoinformation und Ihr Verfügungsschreiben zusenden können, benötigen wir bitte Ihre aktuelle Privatanschrift. Normalerweise wird diese vom aktuellen Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse (bisher GKK, nun Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK) gemeldet. Sollten Sie gerade nicht beschäftigt sein, teilen Sie einen Wohnsitzwechsel bitte selbst der ÖGK mit.